

§ 5

(1) Bei der Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme von Säuglingen, Kleinkindern und Vorschulkindern in Dauerheime sowie in Kureinrichtungen sind 3 Stuhluntersuchungen auf Salmonellen und Shigellen, bei Kindern unter einem Jahr auch auf Enteritis-Coli vorzunehmen. Die Aufnahme kann nach Vorliegen des negativen Befundes der ersten Stuhlprobe erfolgen. Die beiden weiteren Stuhlproben sind in der Einrichtung im Abstand vom 1 bis 2 Tagen innerhalb von 7 Tagen zu entnehmen und der zuständigen Untersuchungsstelle auf schnellstem Wege zuzuleiten. Isolierungsmaßnahmen für die aufgenommenen Kinder sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, jedoch sind die Maßnahmen der persönlichen Hygiene besonders sorgfältig zu beachten. Bei Wiederaufnahme nach Krankheit sind die bakteriologischen Untersuchungen nur bei epidemiologischer Indikation, oder wenn das Kind der Einrichtung länger als 4 Wochen ferngeblieben war, durchzuführen.

(2) Fallen die Untersuchungen gemäß Abs. 1 für Typhus, Paratyphus oder Ruhr positiv aus, ist die Neu- oder Wiederaufnahme zu verweigern bzw. ein bereits aufgenommenes Kind aus der Einrichtung herauszunehmen. Fällt die Untersuchung positiv für Enteritis-Salmonellen oder Enteritis-Coli aus, ist die Neu- oder Wiederaufnahme zu verweigern bzw. ein bereits aufgenommenes Kind aus der Einrichtung herauszunehmen, wenn in dieser Einrichtung Kinder im Alter bis zu einem Jahr betreut werden und eine Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 1 nicht getroffen werden kann.

(3) In dringenden Fällen, z. B. bei Noteinweisungen in ein Dauerheim, kann von der Vorlage des negativen bakteriologischen Befundes einer Stuhlprobe bei der Aufnahme des Kindes abgesehen werden. Der Leiter der Einrichtung ist dann verpflichtet, die Einsendung aller 3 vorgeschriebenen Stuhlproben innerhalb von 7 Tagen zu veranlassen.

(4) Bei Neuaufnahme und Wiederaufnahme in Kinderkrippen und Kindergärten sind Stuhluntersuchungen auf Salmonellen, Shigellen und Enteritis-Coli nur bei epidemiologischer Indikation erforderlich. Die Entscheidung darüber trifft der Bezirkshygieniker auf Grund der örtlichen epidemiologischen Situation. Sind in der Wohngemeinschaft des aufzunehmenden Kindes in den letzten 2 Wochen Durchfallerkrankungen aufgetreten, kann die Aufnahme nach Vorliegen des negativen Befundes einer Stuhlprobe erfolgen. War das Kind selbst an Durchfall erkrankt, kann die Aufnahme nach Vorliegen des negativen Befundes einer Stuhlprobe und Einsendung einer zweiten Stuhlprobe erfolgen.

(5) Anstelle der Stuhlprobe können Rektalabstriche vorgenommen werden, wenn eine kurzfristige bakteriologische Verarbeitung gewährleistet ist.

§ 6

(1) Vor Neu- oder Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung haben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung* zu unterschreiben und dem Leiter der Einrichtung zu übergeben.

* Vordruck Nr. 79M des VEB Vordruck-Leit vertag Freiberg

(2) In der Erklärung haben die Erziehungsberechtigten Angaben zur jüngsten Infektionsanamnese zu machen und sich zu verpflichten, unverzüglich ansteckungsverdächtige Erkrankungen des Kindes und Infektionskontakte des Kindes zu übertragbaren Krankheiten sowie alle ihnen zur Kenntnis gelangenden ansteckungsverdächtige Erkrankungen in der Wohngemeinschaft sofort dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten geben mit dem Unterzeichnen der Erklärung ihr Einverständnis zu erforderlich werdenden ärztlichen Sofortmaßnahmen, Pfliditimpfungen und anderen in Rechtsvorschriften angeordneten Schutzanwendungen.

(3) Trotz der Einverständniserklärung gemäß Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten vor der Durchführung von Pflichtimpfungen und anderen Schutzanwendungen über die beabsichtigte prophylaktische Maßnahme rechtzeitig zu informieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§ 7

Schutzimpfungen

(1) In Kindereinrichtungen aufzunehmende Kinder sollen grundsätzlich die für sie angeordneten Pflichtimpfungen erhalten haben. Nicht termingemäß durchgeführte Impfungen sind nach der Aufnahme so bald wie möglich unter Beachtung der Gegenanzeigen in den erforderlichen Zeitabständen nachzuholen. Jede vorliegende Gegenanzeige ist vom Arzt zu bescheinigen und schriftlich festzuhalten.

(2) Liegen bei einem Kind Gegenanzeigen gegen Schutzimpfungen vor, kann das Kind auch ohne die entsprechenden Impfungen aufgenommen werden, wenn keine epidemiologischen Hinderungsgründe vorliegen.

(3) Bei Neu- bzw. Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung ist der Impfausweis dem Leiter der Einrichtung vorzulegen. Ist kein Impfausweis vorhanden, stellt der für die Einrichtung zuständige Arzt einen aus. Bereits durchgeführte Schutzimpfungen, die einwandfrei belegt werden können, sind nachzutragen.

(4) Der Leiter der Einrichtung führt eine Impfübersicht und stellt dem Arzt die zur Impfung anstehenden Kinder vor.

(5) Die in der Einrichtung durchgeführten Impfungen sind monatlich listenmäßig der Kreis-Hygieneinspektion mitzuteilen.

Maßnahmen beim Auftreten eines Erkrankungs- bzw. Verdachtsfalles an einer übertragbaren Krankheit in der Einrichtung

§ 8

(1) Der Leiter der Kindereinrichtung ist bei Erkrankung eines Kindes oder eines Mitarbeiters der Kindereinrichtung verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, um u. a. zu klären, ob eine Übertragungsgefahr für das Kollektiv besteht.